



SACHSEN-ANHALT

Integrierte Gemeindeentwicklungskonzepte
IGEK
Unterstützung
konzeptionell handelnder
Kommunen

Ihr Ansprechpartner im MLU: Johannes A. Wesselmann

E-Mail: Johannes.Wesselmann@mlu.sachsen-anhalt.de

Telefon: 0391/567-1877

IGEK und ISEK integriertes städtischen Entwicklungskonzept



SACHSEN-ANHALT

ISEK

- vergleichbare Planung für städtisch geprägte Kommunen
- Ihr Ansprechpartner: **MLV**
- Abgrenzung: Festlegung der Landesregierung

IGEK

- Ihr Ansprechpartner: **MLU**
- Abgrenzung: alle anderen Kommunen

IGEK – Förderprinzipien

- einfach = orientiert an den GAK-Fördergrundsätzen
- abgestimmt = Beteiligung weiterer Fachressorts
= Beteiligung der AGLR
= mit anderen Planungen koordiniert
- bedarfsgerecht = zugeschnitten auf die jeweiligen Bedürfnisse

GAK-Fördergrundsätze

• Quelle: GAK-Rahmenplan

• Fundstelle: www.bmel.de

(Startseite/starke Landwirtschaft/Förderung & Agrarsozialpolitik/
Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur & Küstenschutz/
GAK-Rahmenplan nach Förderbereichen)

GAK Fördergrundsätze

Förderbereich 1: Verbesserung der ländlichen Strukturen

A: Integrierte Ländliche Entwicklung

Maßnahme 2.0 = Pläne für die Entwicklung
ländlicher Gemeinden

IGEK

Regelungen im GAK-Rahmenplan

Das Wichtigste vorab:

- Förderhöchstbetrag: 50.000 Euro
- Fördersatz: 75 %
- Abstimmung
 - räumlich (in der Region)
 - fachlich/thematisch

- Im Detail: ...



Förderbereich 1: Verbesserung der ländlichen Strukturen

Der Förderbereich gliedert sich in folgende Maßnahmengruppen:

A. Integrierte ländliche Entwicklung

B. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Maßnahmengruppe A. Integrierte ländliche Entwicklung

I. Maßnahmen

- 1.0 Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte
- 2.0 Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden
- 3.0 Regionalmanagement
- 4.0 Dorferneuerung und –entwicklung
- 5.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen
- 6.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes
- 7.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume

III. Allgemeiner Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der

- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- Belange des Natur- und Umweltschutzes,
- Grundsätze der AGENDA 21,
- demografischen Entwicklung sowie
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

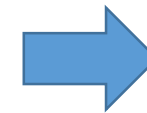
die ländlichen Räume im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO)² als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven



2.0 Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden

2.1 Verwendungszweck

Im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur zielt die Förderung darauf ab, kleinräumige und gemeindliche Entwicklungsplanungen in ländlichen Gebieten mit Maßnahmen der GAK zu unterstützen.



gemeindliche
Planung

2.2 Gegenstand der Förderung /Förderausschluss

2.2.1 Gefördert wird die Erarbeitung von Plänen zur kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten als Vorplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 GAKG.

2.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- b) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung.

2.3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können

2.3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,³



Gemeinde als Träger
(und
Zuwendungsempfänger)

2.3.2 Teilnehmergeinschaften.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Förderfähig ist die Erarbeitung von kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklungsplanungen in ländlichen Gemeinden zur Erhaltung und Gestaltung des ländlichen Charakters und der Verbesserung der Lebensqualität unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.



redaktionelle Änderungen zur Anpassung an ELER-Bestimmungen möglich / erwartet

2.4.2 Pläne für die Entwicklung von ländlichen Gemeinden sollen ggf. die Möglichkeiten einer dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien und damit verbundene Energieeinsparungen untersuchen und bewerten.

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

2.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

2.5.2 Zuschüsse können bis zu einer Höhe von 75 % der Kosten gewährt werden.

2.5.3 Der Zuschuss je EU-Förderperiode und Vorhaben kann bis zu 50.000 Euro betragen.

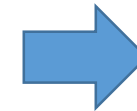
Fördersatz: 75 %



Förderhöhe: bis zu
50.000 €

2.6 Sonstige Bestimmungen

Die Pläne sind im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil der Pläne.



Abstimmung mit
Planungen, Konzepten,
Strategien der Region

zum Verfahren:

- Wann geht es los?
 - noch in diesem Jahr!
 - Richtlinienentwurf ist im Abstimmungsverfahren
- Wie wird die räumliche und fachlich/thematische Abstimmung sichergestellt?

Abstimmung als Voraussetzung für eine Anerkennung der IG EK

räumlich

- durch eine Beteiligung der AGLR

AGLR prüft und bestätigt, dass IG EK mit vorhandenen, oder beabsichtigten regionalen Planungen / Konzepten / Strategien abgestimmt ist, insbesondere diesen nicht widerspricht

Bestätigung der AGLR ist Voraussetzung für eine Anerkennung des IG EK als Planungsgrundlage und wird von der Gemeinde eingeholt

Anerkennung erfolgt durch ALFF

fachlich/thematisch

- durch eine Beteiligung betroffener Fachressorts

Votum betroffener Fachressorts ist Voraussetzung für eine Anerkennung des IG EK als Planungsgrundlage und wird von der Gemeinde eingeholt

angestrebter Nebeneffekt: IG EK kann auch von anderen Ressorts als Fördergrundlage anerkannt werden – Privilegierung von Vorhaben möglich

Anerkennung IG EK erfolgt durch ALFF

Region stellt die Weichen! – Teil 1

Beispiele:

- AGLR legt regionales Dorferneuerungsprogramm auf (Fördermittel der Förderperiode werden auf ausgewählte Dörfer konzentriert – Vorteile: in den ausgewählten Orten „bleibt nichts liegen“, Konzepte können vollständig umgesetzt werden; Auswahlentscheidungen werden vorgezogen)
- AGLR konzentriert Fördermittel auf Vorhabengruppen (z. B. Rückbau, dörfliche Verkehrsinfrastruktur, etc)
- AGLR profiliert Region über thematische Schwerpunkte (z. B. Kommunale Netze zur Schaffung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Breitbandversorgung)

Region stellt die Weichen – Teil 2

Voraussetzungen:

- Intensive, frühzeitige Kommunikation mit den Kommunen (Gemeinde muss IGEK auf die Leitvorstellungen der AGLR ausrichten können)
- Permanente Evaluierung der strategischen Entscheidungen
- Konzentration auf abstrakte Regelungen (nach welchen Kriterien wird ausgewählt)

Gemeinde gestaltet Zukunft

- entwickelt Leitbilder, benennt Schwerpunktprojekte
- legt Entwicklungsstrategie und Ziele fest
- bestimmt Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung

=> beschließt Konzept

- evaluiert den Prozess

Auszüge Entwurf RIGEK

6.1 Die Konzepte sind im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil der integrierten Gemeindeentwicklungsplanung.

Auszüge Entwurf RIGEK (2)

6.3 Das geförderte integrierte Gemeindeentwicklungskonzept ist dem zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben. Das Konzept ist mindestens 7 Jahre lang jährlich auf seine Aktualität zu prüfen und ggf. auf eigene Kosten zu aktualisieren. Im 2. Jahr und im 5. Jahr nach der Anerkennung der Konzepte ist eine Evaluierung durchzuführen. Die Aktualisierungen und die Evaluierungsberichte sind dem zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten zeitnah, unaufgefordert und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Auszüge Entwurf RIGEK (3)

- 7.2 In die Erarbeitung der integrierten Gemeindeentwicklungskonzepte sind einzubeziehen:
- a) landwirtschaftlicher Berufstand,
 - b) Einrichtungen der Wirtschaft,
 - c) Verbraucherverbände,
 - d) Umweltverbände,
 - e) Tourismusverband,
 - f) Träger öffentlicher Belange,
 - g) Behindertenbeauftragter,
 - h) Gleichstellungsbeauftragte,
 - i) Arbeitsgemeinschaft ländlicher Raum (AGLR),

Auszüge Entwurf RIGEK (4)

j) die nachfolgend genannten Fachressorts bzw. die von diesen benannten Behörden:

- Ministerium für Inneres und Sport,
- Ministerium für Justiz und Gleichstellung
- Ministerium der Finanzen
- Ministerium für Arbeit und Soziales,
- Kultusministerium,
- Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft und
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr.

Die Einbeziehung der oben genannten Stellen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung ist zu dokumentieren.

Auszüge Entwurf RIGEK (5)

7.3 Die integrierten Gemeindeentwicklungskonzepte müssen mindestens auf die folgenden Inhalte und Schwerpunkte eingehen:

Ist das eine Hilfe?
Alternativen:
„sollen“ statt „müssen“
oder
7.3 ersatzlos streichen?

1. Demografische Entwicklung in der Gemeinde,
2. Gemeinde und Bürgerschaft,
3. Wirtschaftsförderung/ Stärkung der Wirtschaftskraft,
4. Allgemeine Daseinsvorsorge/
Basisdienstleistungen,
5. Bedarfsgerechte Infrastruktur,
6. Bildung, Erziehung, Familie, Senioren,
7. Freizeiteinrichtungen,
8. Bauliche Entwicklung und
9. Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel.

Auszüge Entwurf RIGEK (6)

7.6

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach einer Anhörung (Vortrag) der antragstellenden juristischen Person und unter Beteiligung des Landesverwaltungsamtes, ob die Anforderungen an das integrierte Gemeindeentwicklungskonzept erfüllt wurden und ob, das Konzept als Fördergrundlage für die Maßnahme Dorfentwicklung anerkannt werden kann. Voraussetzung für die Anerkennung ist,

- a) dass zumindest ein weiteres, der nach Nummer 7.2 Buchstabe j vom Antragsteller vor Einreichung des Konzeptes zu beteiligenden Fachressorts das integrierte Gemeindeentwicklungskonzept auch als Grundlage für eine Förderung anerkennt und
- b) die Arbeitsgemeinschaft ländlicher Raum der Region eine positive Stellungnahme abgibt.

Ist das eine Hilfe?
Alternativen:
7.6 a)
ersatzlos streichen?

Fazit und Ziele

- Wir wollen Zusammenarbeit fördern und befördern!
- Wir wollen klare Verhältnisse – so schnell wie möglich!
 - d. h.: offene Fragen und unterschiedliche Positionen während des Erstellungsprozesses des IGEK klären, nicht danach



Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit